

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 53

„McDonald's Korbacher Straße“

in Verbindung mit der 45. Änderung

des Flächennutzungsplanes

der Stadt Medebach



MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1

59581 Warstein-Hirschberg

☎ 02902-66031-0

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 53

„McDonald's Korbacher Straße“

in Verbindung mit der 45. Änderung

des Flächennutzungsplanes

der Stadt Medebach

Auftraggeber:

Bockermann Fritze plan4buildING GmbH
Dieselstraße 11
32130 Enger

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2897

Warstein-Hirschberg, Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabenbeschreibung	6
3.1 Lage des Plangebietes	6
3.2 Flächennutzungsplan	6
3.3 Bebauungsplan	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	12
6.2.1 Ortsbegehung	12
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	20
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	20
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	20
6.3.2 Darstellung der potenziellen Konfliktarten	21
6.4 Ergebnis	36
7.0 Zusammenfassung	37
Quellenverzeichnis	39

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2	Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 53 „McDonald's Korbacher Straße“ der Stadt Medebach.....	7
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	8
Abb. 5	Grünland im Plangebiet.....	9
Abb. 6	Gewerbebetrieb südlich des Plangebietes mit Grünland im Plangebiet.	9
Abb. 7	Angrenzende L617 mit Grünland im Plangebiet.	9
Abb. 8	Baumgruppe am Wirtschaftsweg am Plangebiet.	9
Abb. 9	Lage des Vogelschutzgebietes	14
Abb. 10	(beige Fläche) zum Plangebiet.....	14
Abb. 11	Lage der Landschaftsschutzgebiete	16
Abb. 12	Lage der Biotopkatasterflächen.....	17
Abb. 13	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	18
Abb. 14	Lage der Biotopverbundflächen	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 53 „McDonald's Korbacher Straße“ und der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach.	11
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	12
Tab. 3	Auflistung der in den Natura 2000-Gebieten genannten planungsrelevanten Tierarten.....	15
Tab. 4	Auflistung der in den Biotopkatasterflächen genannten planungsrelevanten Tierarten.....	17
Tab. 5	Auflistung der in den Biotopverbundflächen genannten planungsrelevanten Tierarten.....	19
Tab. 6	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	22

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist die Absicht des Vorhabenträgers McDonald's im Plangebiet der Stadt Medebach ein Schnellrestaurant zu errichten. Ziel der Planung ist somit die Entwicklung eines neuen McDonald's-Restaurants auf einer derzeit unbebauten Freifläche im Stadtgebiet von Medebach, unmittelbar in der Nähe der Kernstadt gelegen. Die geplante Ansiedlung verfolgt mehrere städtebauliche, wirtschaftliche und infrastrukturelle Zielsetzungen.

Insgesamt ergibt sich aus dem Vorhaben ein städtebauliches Erfordernis zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 sowie zur parallelen 45. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Maßnahme trägt zur nachhaltigen Entwicklung des Stadtgebietes bei, indem sie wirtschaftliche Impulse setzt und die Standortattraktivität von Medebach erhöht (BOCKERMANN FRITZE 2026A).

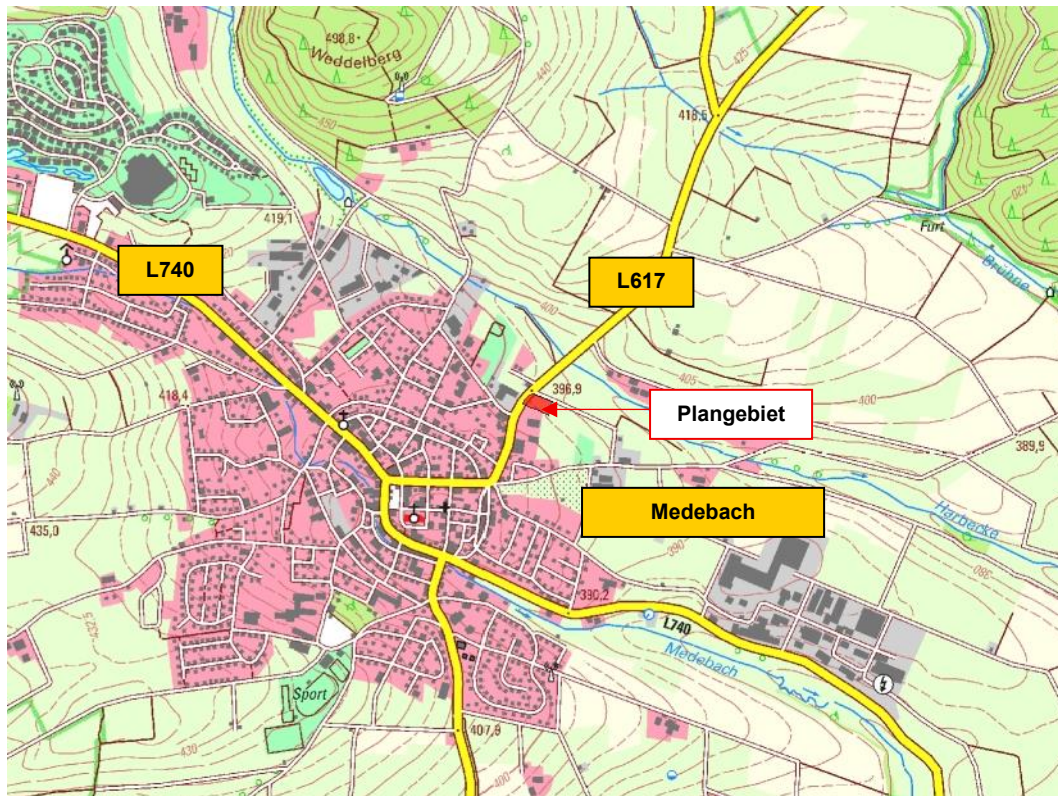


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“ (MKULNV 2016)

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden.“ (MKULNV 2016)

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.“ (MKULNV 2016)

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise [sic] keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allergewirtsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens).“ (MKULNV 2016)

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabenbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Das etwa 4.000 m² große Plangebiet befindet sich im nördlichen Anschluss an die Ortslage von Medebach, die hier von Gewerbebetrieben und Geschäften geprägt wird.

Zum Plangebiet zählen die Grundstücke der Gemarkung Medebach, Flur 11, Flurstück 359 sowie Flurstück 23/1 (Teilfläche).

3.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Medebach wird das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht eine Darstellung als „Sondergebiet“ vor.



Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (BOCKERMANN FRITZE 2026D).



Abb. 3 Darstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (BOCKERMANN FRITZE 2026D).

3.3 Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet erfolgt die Festsetzung als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Systemgastronomie“.

Maß der baulichen Nutzung

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 16 BauNVO wird die Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet mit 0,6 festgesetzt. Zudem wird die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 6,00 m mit einem Vollgeschoss festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes werden zudem Stellplätze und ein Werbepylon mit einer Höhe von 10 m vorgesehen.

Vorhabenbeschreibung



Abb. 4 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 53 „McDonald's Korbacher Straße“ der Stadt Medebach (BOCKERMANN FRITZE 2026B).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 „McDonald's Korbacher Straße“ und der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

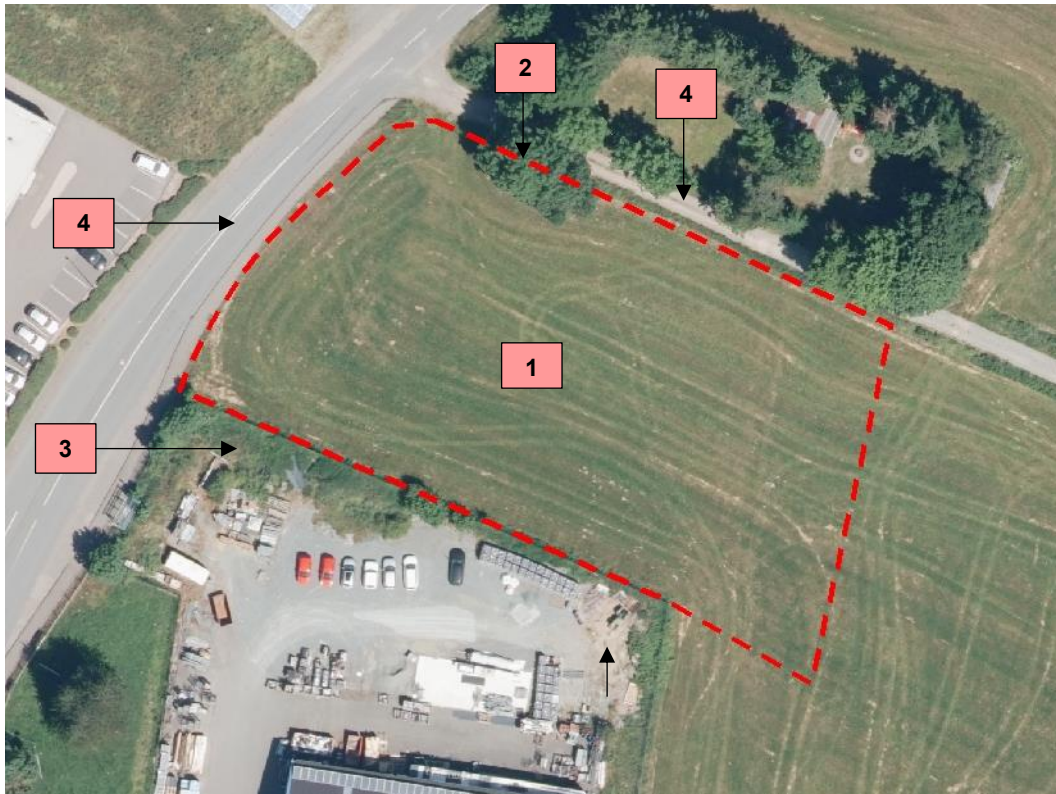


Abb. 6 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

1 = Grünland
2 = Gehölze

3 = Säume
4 = (Teil-)versiegelte Flächen

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im nördlichen Anschluss an die Ortslage von Medebach, die hier von Gewerbebetrieben und Geschäften geprägt wird. Unmittelbar westlich führt die L 617 am Plangebiet vorbei. Nördlich wird das Plangebiet durch einen Wirtschaftsweg mit begleitenden Saumstrukturen begrenzt. Dort befinden sich auch mehrere Baumgruppen.

Das Plangebiet selbst wird von einer intensiv genutzten Grünlandfläche geprägt. Auf der gemähten Wiese konnten neben Gräsern u. a. folgende Arten nachgewiesen werden: Gewöhnlicher Löwenzahn, Gänseblümchen und Rot-Klee. An der nördlichen Grenze befindet sich zudem eine Baumgruppe. Es handelt sich dabei um standorttypische Laubgehölze wie Gemeine Esche und Berg-Ahorn.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 7 Grünland im Plangebiet.



Abb. 8 Gewerbebetrieb südlich des Plangebietes mit Grünland im Plangebiet.



Abb. 9 Angrenzende L 617 mit Grünland im Plangebiet.



Abb. 10 Baumgruppe am Wirtschaftsweg im Plangebiet.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Weiterhin kann es durch die Nutzung des Plangebietes zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang der dauerhaften Veränderung der Lebensraumstrukturen einhergehen.

Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Bebauung im südlichen und westlichen Umfeld ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Dadurch ergibt sich eine Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen, wobei bestehende Vorbelastungen durch die bereits vorhandene Nutzung im Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen sind.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 53 „McDonald's Korbacher Straße“ und der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Lebensraumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Pflanzen und deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für den neuen McDonald's mit Nebenanlagen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	geringe Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Plangebietes	zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 53 „McDonald's Korbacher Straße“ und der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG 19. Mai 2026
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUK 2026A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUK 2026B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47183

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 19. Mai 2026 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Die Ortsbegehung wurde bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 10 °C durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgten eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Gebäude finden sich innerhalb des Plangebietes nicht. In den im Plangebiet stockenden Gehölzen wurden keine Höhlungen gesichtet. In einem Baum wurde eine Astnarbe entdeckt, die jedoch aufgrund ihrer geringen Größe keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter aufweist. Es wurden auch keine Nester gesichtet. Die Gehölze können allerdings eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.



Abb. 11 Astnarbe in einem Baum (roter Kreis).

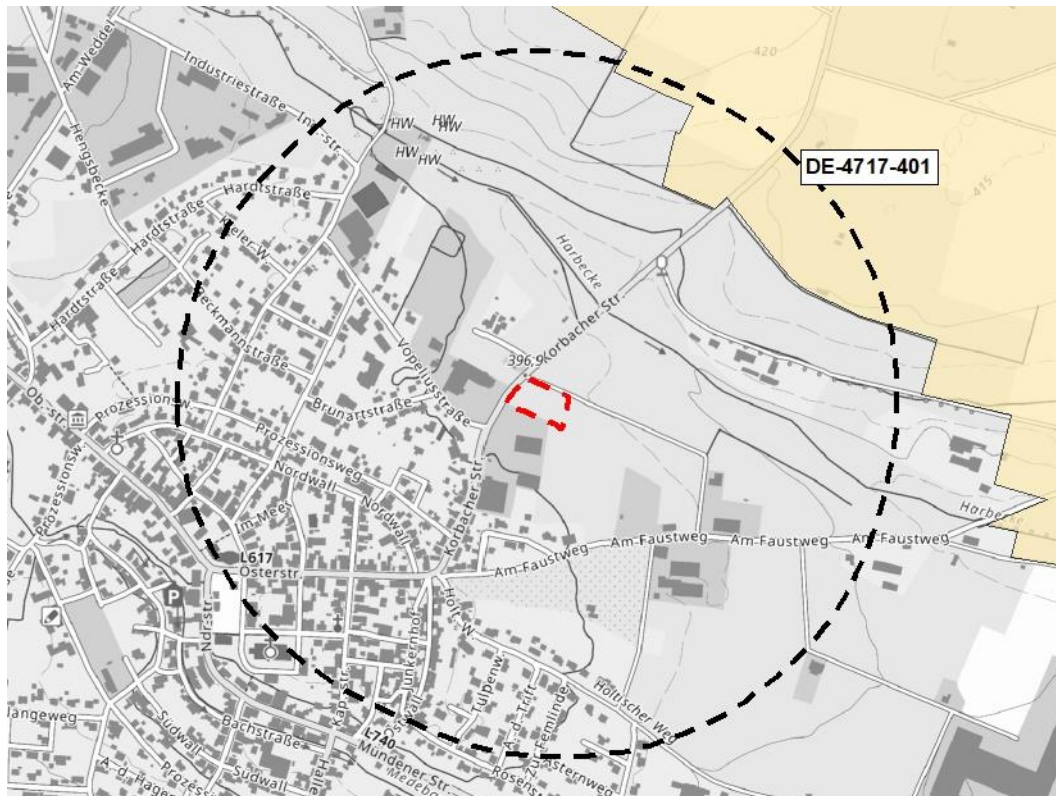
Die Grünlandfläche stellt grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Hier ist jedoch die bestehende Störwirkung durch die „Korbacher Straße“ sowie angrenzende Geschäfte wertmindernd zu nennen. Aufgrund dieser Störungen in Verbindung mit der intensiven Bewirtschaftung der Fläche ist nicht von einer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für offenlandbrütende Vogelarten auszugehen.

Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben. Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUK 2026A) herangezogen.

Natura 2000-Gebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes ist ein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen, das in der folgenden Abbildung dargestellt ist.



DE-4717-401 = VSG Medebacher Bucht

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUK 2026A).

Folgende planungsrelevante Tierarten werden in den Schutzgebietsbeschreibungen des Vogelschutzgebietes genannt:

Tab. 3 Auflistung der in den Natura 2000-Gebieten genannten planungsrelevanten Tierarten.

Schutzgebietskategorie	Kennung	Tierart
Vogelschutzgebiet	DE-4717-401	Bekassine Braunkehlchen Eisvogel Grauspecht Heidelerche Mittelspecht Neuntöter Raubwürger Raufußkauz Rotmilan Schwarzekehlchen Schwarzspecht Sperlingskauz Wespenbussard Wiesenpieper

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUK 2026A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 BNatSchG eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der Umgebung sind jedoch Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, die in der folgenden Abbildung dargestellt sind.

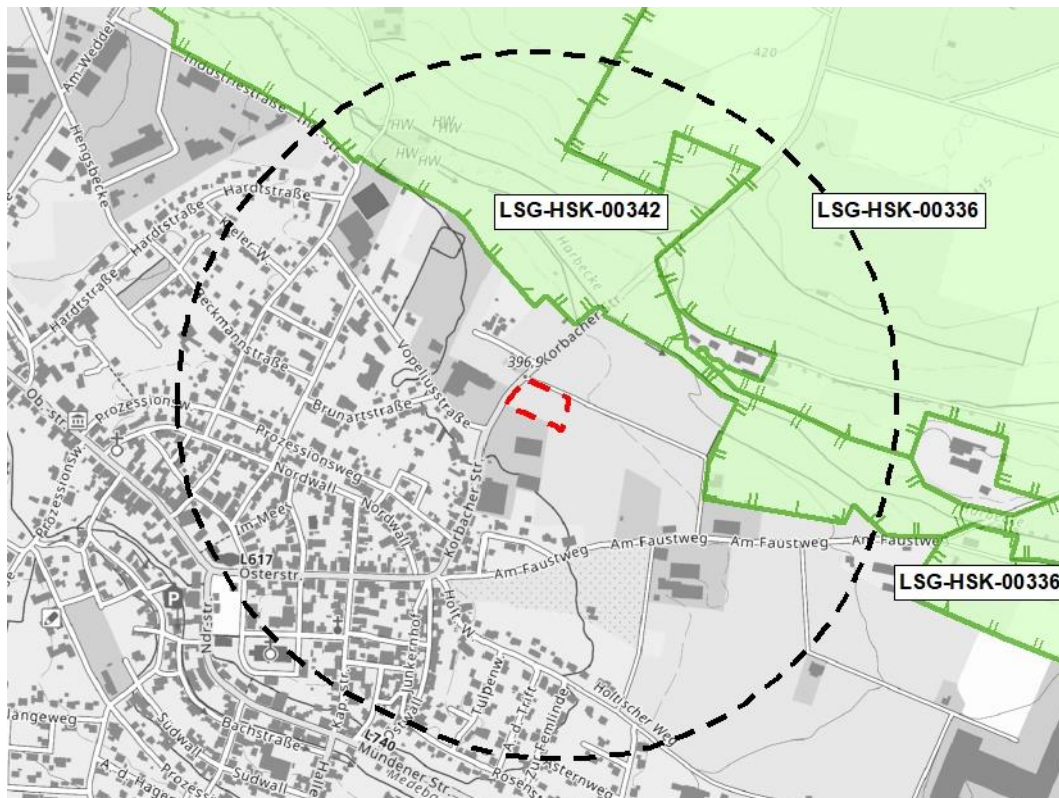


Abb. 15 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUK 2026A).

LSG-HSK-00336 = LSG Kulturlandschaftskomplex Medebach

LSG-HSK-00342 = LSG Medebacher Kernraum:

Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUK 2026A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung finden sich die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterflächen.

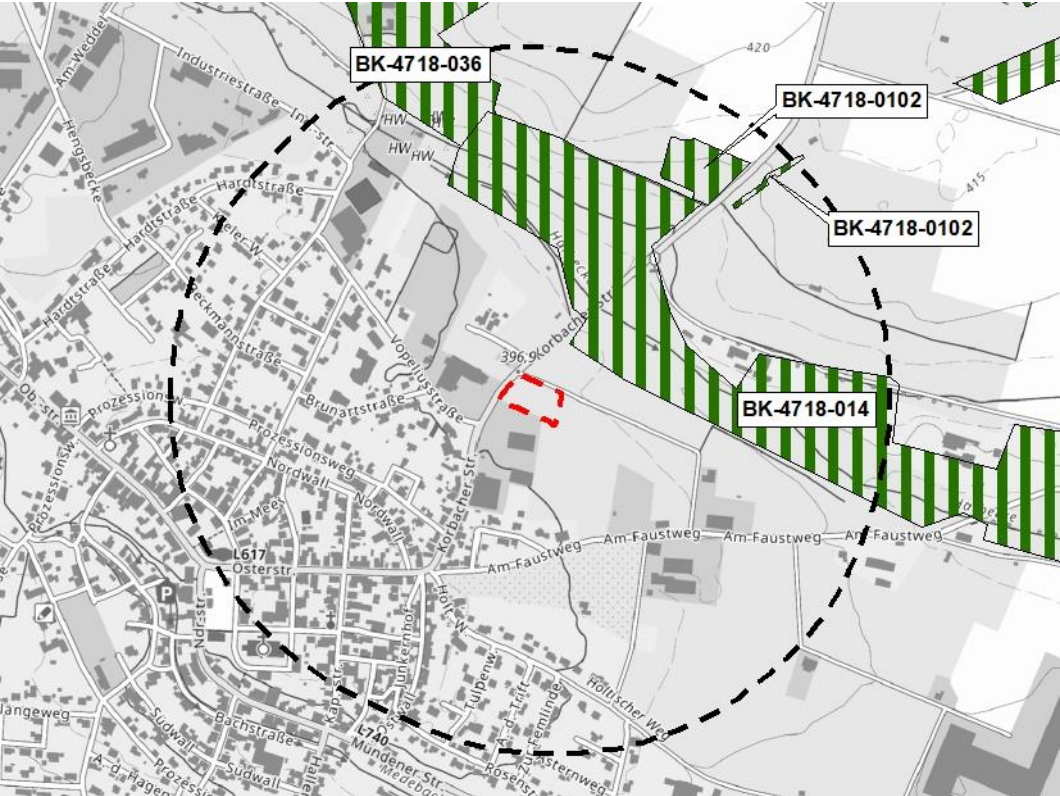


Abb. 16 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10:000 (LANUK 2026A).

- BK-4718-014 = Brühne-Harbeckebachtal
- BK-4718-036 = Magergrünland-Heckenkomplex „Weddelberg“
- BH-4718-102 = Mager- und Feuchtwiesen an der Hochsauerland-Höhenstraße östlich von Medebach

Es werden folgende Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUK 2026A).

Tab. 4 Auflistung der in den Biotopkatasterflächen genannten planungsrelevanten Tierarten.

Schutzgebietskategorie	Kennung	Tierart
Biotopkatasterfläche	BK-4718-036	Neuntöter

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

BT-4718-036-9 = Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen
BT-4718-0059-2014 = Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen
BT-4718-0187-2013 = Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

18

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

VB-A-4717-019 = Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“
VB-A-4718-005 = Brühne- und Medebachtal südöstlich Medebach
VB-A-4818-009 = Talräume in der nördlichen und zentralen Medebacher Bucht

Tab. 5 Auflistung der in den Biotopverbundflächen genannten planungsrelevanten Tierarten.

Schutzgebietskategorie	Kennung	Tierart
Biotopverbundfläche	VB-A-4717-019	Neuntöter Heidelerche Raubwürger Rebhuhn Schwarzkehlchen Wiesenpieper

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LINFOS) ergab Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

Für das Plangebiet und die nähere Umgebung werden die folgenden Fundpunkte aufgeführt:

- FT-4718-0019-2000 = Wachtel (verhört)
- FT-HSK-12177 = Wachtel
- FT-HSK-12665 = Rotmilan

Die Nachweise der oben genannten Arten erfolgten im Offenlandbereich etwa 400 bis 480 m nördlich des Plangebietes.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4718 „Goddelsheim“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUK 2026B).

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden
- Vegetationsarme und -freie Biotope

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4718 „Goddelsheim“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 32 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUK 2026B).

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechtes unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhaben-spezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Darstellung der potenziellen Konfliktarten

Die betrachtungsrelevanten Arten aus den Datenquellen (Ortsbegehung, Schutzgebietsbeschreibung, LINFOS-Abfragen, Messtischblatt) werden in der nachfolgenden Tabelle hinsichtlich der Lebensraumausstattung und der relevanten Wirkfaktoren weiter differenziert (Stufe I).

Für die Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 6 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LANUK = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
SICHTUNG = bei der Ortsbegehung erfasst

Rote Liste Status: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaß, R = extrem selten,
V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere										
Vorrangig Gebäudequartiere nutzende Fledermäuse										
Einige Fledermausarten nutzen als Sekundärhabitate bevorzugt Quartiere in oder an Gebäuden. Diese ähneln den natürlichen Habitaten an Felsen oder in Höhlen. Für diese Gruppe kann eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn keine Bestandsgebäude überplant werden.										
Zwergfleder- maus	FIS	*	*	Lebensraum: Kulturfolger in strukturreichen Landschaften, vor allen in Sied- lungsbereichen Fortpflanzungsstätte: Spaltenverstecke an und in Gebäuden	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Gebäude im Plan- gebiet befinden.				nein
Vögel										
Baumhöhlen bewohnende Vogelarten										
Verschiedene Vogelarten wie z.B. Spechte benötigen ausreichend alte Gehölzbestände, um in den Bäumen Bruthöhlen anzulegen. Die Höhlen werden sekundär z.B. durch Eulen als Brutplatz genutzt. Sind entsprechende Gehölzstrukturen im Änderungsbereich nicht vorhanden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs.1 BNatSchG bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Grauspecht	FIS LANUK	V	2	Lebensraum: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder Bruthabitat: Nisthöhle in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein
Kleinspecht	FIS	*	3	Lebensraum: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hart- holzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholz- anteil Bruthabitat: Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein
Mittelspecht	LANUK	V	*	Lebensraum: eichenreiche Laubwälder und Laubmischwälder Bruthabitat: Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laub- gehölzen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein
Schwarz- specht	FIS LANUK	*	*	Lebensraum: ausgedehnte Waldgebiete, auch Feldgehölze	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				Bruthabitat: Höhlenbrüter in glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug						
Raufußkauz	FIS LANUK	*	1	Lebensraum: Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen Bruthabitat: größere Baumhöhlen in Altholz- beständen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein
Sperlings- kauz	FIS LANUK	*	*	Lebensraum: reich strukturierte, ältere Nadel- und Mischwälder Bruthabitat: Baumhöhlen, vor allem Bunt- spechthöhlen in Fichten, auch Nistkästen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein
Waldkauz	FIS	*	*	Lebensraum: lichte und lückige Altholz- bestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen Bruthabitat: Baumhöhlen, auch Nisthilfen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Weiden- meise	FIS		*	Lebensraum: Weichhölzer mit jungen Nadel- holz- und Altholzbeständen mit Unterholz Bruthabitat: Morsche Stämme zur Anlage von Bruthöhlen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen und keine Altholzbestände mit Baumhöhlen im Plangebiet be- finden.				nein
Horst bauende Vogelarten und Gehölzbrüter Bestimmte Vogelarten nutzen gut ausgeprägte Baumkronen und Äste zur Anlage von Horsten. Sind ausreichend alte Gehölzbestände im Änderungs- bereich nicht vorhanden, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits in der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Habicht	FIS	*	3	Lebensraum: Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen Bruthabitat: Horst in hohen Bäumen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Horste in den im Plan- gebiet befindlichen Bäumen ge- sichtet wurden und Störwirkun- gen bestehen. Das Grünland stellt kein essenzielles Nah- rungshabitat dar.				nein
Mäusebus- sard	FIS	*	*	Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume Bruthabitat: Horst in 10 – 20 m Höhe	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Horste in den im Plan- gebiet befindlichen Bäumen ge- sichtet wurden und Störwirkun- gen bestehen. Das Grünland stellt kein essenzielles Nah- rungshabitat dar.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Rotmilan	FIS LANUK	*	*	Lebensraum: offene, reich gegliederte Land- schaften mit Feldgehölzen und Wäldern Bruthabitat: Horst in lichten Altholzbestän- den, an Waldrändern oder in Feldgehölzen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Horste in den im Plan- gebiet befindlichen Bäumen ge- sichtet wurden und Störwirkun- gen bestehen. Das Grünland stellt kein essenzielles Nah- rungshabitat dar.				nein
Sperber	FIS	*	*	Lebensraum: abwechslungsreiche, gehölzrei- che Kulturlandschaften, halbof- fene Parklandschaften mit klei- nen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch Bruthabitat: in Nadelbaumbeständen mit ausreichend Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Horstbrüter	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Wespenbus- sard	FIS LANUK	*	2	Lebensraum: reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baum- beständen Bruthabitat: Horst in Laubbäumen, auch alte Horste anderer Greifvögel	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Horste in den im Plan- gebiet befindlichen Bäumen ge- sichtet wurden und Störwirkun- gen bestehen. Das Grünland stellt kein essenzielles Nah- rungshabitat dar.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Wald und Waldrand bewohnende Vogelarten Verschiedene Arten sind auf geschlossene Waldbestände, ausgeprägte Waldsäume oder Lichtungen im vorherrschenden Habitatverbund angewiesen. Sollten entsprechende Strukturen im Bereich der Planung fehlen, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden.										
Baumpieper	FIS	V	3	Lebensraum: sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder Bruthabitat: am Boden unter Grasbulten oder Büschen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein
Wald- schnepfe	FIS	V	3	Lebensraum: größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht Bruthabitat: in einer Mulde am Boden	keine	Betroffenheit auszuschließen, da sich keine Waldstrukturen im Plangebiet befinden.				nein
Vogelarten extensiver Kulturlandschaften, Gärten und Parks Verschiedene Arten bevorzugen extensive Standorte mit niedriger Vegetation, teilweise in Verbindung mit weiteren Vegetationsstrukturen wie z. B. He- cken oder Kleingehölze. Sollten sich keine extensiven Kulturlandschaften im Bereich der Planung befinden, kann eine Betroffenheit bestimmter Arten gem. § 44 Abe. 1 BNatSchG bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Bluthänfling	FIS	3	3	Lebensraum: offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				Bruthabitat: in dichten Büschen und Hecken						
Feldschwirl	FIS	*	3	Lebensraum: gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete Bruthabitat: in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Feldsperling	FIS	*	3	Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldrändern Bruthabitat: Höhlenbrüter: Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Bäume mit Höhlungen oder Nischen / Nistkästen im Plangebiet vorhanden sind und das Grünland kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt.				nein
Girlitz	FIS	*	2	Lebensraum: abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen Bruthabitat: Nest in Nadelbäumen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Heidelerche	LANUK	3	*	Lebensraum: sonnenexponierte, trocken- sandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen Bruthabitat: Bodenbrut in der Nähe von Bäumen; Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birken- wälder	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Neuntöter	FIS LANUK	*	V	Lebensraum: Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete Bruthabitat: in dichten, hoch gewachsenen Büschen, bevorzugt in Dorn- sträuchern	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Raubwürger	FIS LANUK	1	2	Lebensraum: offene bis halboffene, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
				Bruthabitat: Nest in Laub- oder Nadelbäu- men und in Büschen						
Star	FIS	3	3	Lebensraum: Vielzahl von Lebensräumen, benötigt ausreichend Höhlen mit angrenzenden offenen Flächen Bruthabitat: Höhlenbrüter in ausgefaulten Astlöchern, Buntspechthöhlen, Nisthilfen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Bäume mit Höhlungen oder Nisthilfen im Plangebiet vorhanden sind und das Grün- land kein essenzielles Nah- rungshabitat darstellt.				nein
Turteltaube	FIS	V	1	Lebensraum: offene, bis halboffene Parkland- schaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen Bruthabitat: in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe	keine	Betroffenheit auszuschließen, da Nester in den im Plangebiet befindlichen Bäumen gesichtet wurden und Störwirkungen be- stehen. Das Grünland stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar.				nein
Waldohreule	FIS	*	3	Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern Bruthabitat: alte Nester anderer Vogelarten	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Offenlandarten										
Verschiedene Arten bevorzugen Offenländer mit Grünland- und Ackerflächen ohne Vertikalstrukturen. Sollten sich keine Offenlandflächen im Bereich der Planung befinden, kann eine Betroffenheit bestimmter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Bekassine	LANUK	1	0	Lebensraum: Nasswiesen und Hochmoore Bruthabitat: Am Boden auf feuchten bis nassem Untergrund	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Braunkehlchen	LANUK	2	1	Lebensraum: offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche; Krautschicht und höhere Einzelstrukturen Bruthabitat: Nest in Bodenmulde zwischen höheren Stauden	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Feldlerche	FIS	*	3	Lebensraum: ursprünglicher Steppenbewohner reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, größere Heidegebiete Bruthabitat: Brutmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind und die Fluchtdistanzen aufgrund der Nähe zu Gebäuden und Gehölzbestand zu gering sind.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Rebhuhn	FIS LANUK	2	2	Lebensraum: offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern Bruthabitat: am Boden in flachen Mulden	keine	Betroffenheit auszuschließen, da durch die Nähe zu Gebäu- den und Straßen keine geeig- neten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Schwarz- kehlchen	LANUK	*	*	Lebensraum: magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hoch- stauden, strukturreichen Säumen und Gräben Bruthabitat: Bodenbrut auf Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Wachtel	FIS	*	3	Lebensraum: offene, gehölzarme Kulturland- schaften mit ausgedehnten Ackerflächen Bruthabitat: am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Wiesen- pieper	FIS LANUK	*	2	Lebensraum: offene, baum- und strauchar- men feuchte Flächen mit höhe- ren Singwarten, Kahlschläge, Windwurfflächen, Brachen Bruthabitat: am Boden an Graben- und Wegrändern	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebens- räume im Plangebiet vorhanden sind und die Fluchtdistanzen aufgrund der Nähe zu Gebäu- den und Gehölzbestand zu ge- ring sind.				nein
Brutparasiten Vorkommen bestimmter Arten hängen von den entsprechenden Beständen an Wirtsvogelarten ab, insbesondere bei Brutparasitismus. Hierbei werden die eigenen Eier Fremdgelegen hinzugefügt und anschließend durch den Wirt bebrütet.										
Kuckuck	FIS	3	2	Lebensraum: in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen Bruthabitat: Brutschmarotzer in Nest von bestimmten Singvogelarten	keine	Betroffenheit auszuschließen, da Gehölze im Plangebiet vor- handen sind.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Gebäude bewohnende Vogelarten Verschiedene Vogelarten haben sich als Kulturfolger auf Gebäudebruten spezialisiert. Dabei werden Nester und Nistplätze an oder in Bestandsgebäuden angelegt. Abhängig von der jeweiligen Bestandssituation kann so eine Betroffenheit bestimmter Arten bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Mehl- schwalbe	FIS	3	3	Lebensraum: Kulturfolger in menschlichen Siedlungen Bruthabitat: Lehmnest an den Außenwän- den von Gebäuden	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Gebäude im Plange- biet vorhanden sind.				nein
Rauch- schwalbe	FIS	V	3	Lebensraum: Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturland- schaft Bruthabitat: in Gebäuden mit Einflug- möglichkeiten, Nest aus Lehm und Pflanzenteilen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Gebäude im Plange- biet vorhanden sind.				nein
Turmfalke	FIS	*	V	Lebensraum: offene, strukturreiche Kultur- landschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen Bruthabitat: Felsnischen, Halbhöhlen, alte Krähennester, Nistkästen	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine Gebäude, Felsni- schen, Krähennester oder Nist- kästen im Plangebiet vorhanden sind.				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle	Rote Liste Status		Habitatanspruch	relevante Wirkfaktoren	potenzielle Betroffenheit	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- fliktart
		D	NRW				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Fließ- und stillgewässergebundene Arten										
Verschiedene Vogelarten sind an Gewässer gebunden. Abhängig von der jeweiligen Bestandssituation kann so eine Betroffenheit bestimmter Arten bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.										
Eisvogel	LANUK	*	V	Lebensraum: Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern Bruthabitat: in selbst gegrabenen Brutröhren an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.				nein
Rohrammer	FIS	*	3	Lebensraum: Röhrichte an stehenden und fließenden Gewässern, Hochstaudenfluren an Fließgewässern, Getreidefelder Bruthabitat: Nest in Röhrichten und Hochstaudenfluren, Getreidefeldern	keine	Betroffenheit auszuschließen, da keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.				nein

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „McDonald's Korbacher Straße“ in Verbindung mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach sind potenziell planungsrelevante Tierarten betroffen, die das Grünland als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Hier ist jedoch die bestehende Störwirkung durch die „Korbacher Straße“ sowie angrenzende Geschäfte wertmindernd zu nennen. Aufgrund dieser Störungen in Verbindung mit der intensiven Bewirtschaftung der Fläche ist nicht von einer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für offenlandbrütende Vogelarten auszugehen.

Aufgrund vorhandener Grünlandflächen im Umfeld, die weiter von den genannten Störquellen entfernt liegen, sind auch keine essenzielle Nahrungshabitate betroffen.

Die Bäume im Plangebiet wiesen zum Zeitpunkt der Ortsbegehung keine Höhlungen oder Nester / Horste auf, sodass keine Eignung bzw. Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht. Auch für diesen Lebensraumtyp sind die oben genannten Störwirkungen als wertmindernd zu nennen. Eine vertiefende Prüfung im Sinne der Stufe II ist daher nicht vorzunehmen.

Zusammenfassung

7.0 Zusammenfassung

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist die Absicht des Vorhabenträgers McDonald's im Plangebiet der Stadt Medebach ein Schnellrestaurant zu errichten. Ziel der Planung ist somit die Entwicklung eines neuen McDonald's-Restaurants auf einer derzeit unbebauten Freifläche im Stadtgebiet von Medebach, unmittelbar in der Nähe der Kernstadt gelegen. Die geplante Ansiedlung verfolgt mehrere städtebauliche, wirtschaftliche und infrastrukturelle Zielsetzungen.

Insgesamt ergibt sich aus dem Vorhaben ein städtebauliches Erfordernis zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 sowie zur parallelen 45. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Maßnahme trägt zur nachhaltigen Entwicklung des Stadtgebiets bei, indem sie wirtschaftliche Impulse setzt und die Standortattraktivität von Medebach erhöht (BOCKERMANN FRITZE 2026A).

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „McDonald's Korbacher Straße“ in Verbindung mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden
- Vegetationsarme und -freie Biotope

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4718 „Goddelsheim“, Quadrant 3 erbringt Hinweise auf 33 Arten, die als planungsrelevant gelten (eine Säugetierart und 32 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Durch die Ortsbegehung am 19. Mai 2026 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Ortsbegehung ergab keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Häufige und weit verbreitete Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar durchzuführen.

Zusammenfassung

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „McDonald's Korbacher Straße“ in Verbindung mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach sind potenziell planungsrelevante Tierarten betroffen, die das Grünland als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Hier ist jedoch die bestehende Störwirkung durch die „Korbacher Straße“ sowie angrenzende Geschäfte wertmindernd zu nennen. Aufgrund dieser Störungen in Verbindung mit der intensiven Bewirtschaftung der Fläche ist nicht von einer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für offenlandbrütende Vogelarten auszugehen.

Aufgrund vorhandener Grünlandflächen im Umfeld, die weiter von den genannten Störquellen entfernt liegen, sind auch keine essenzielle Nahrungshabitate betroffen.

Die Bäume im Plangebiet wiesen zum Zeitpunkt der Ortsbegehung keine Höhlungen oder Nester/Horste auf, sodass keine Eignung bzw. Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht. Auch für diesen Lebensraumtyp sind die oben genannten Störwirkungen als wertmindernd zu nennen. Eine vertiefende Prüfung im Sinne der Stufe II ist daher nicht vorzunehmen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „McDonald's Korbacher Straße“ in Verbindung mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach löst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Juni 2026



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BOCKERMANN FRITZE (2026A): Bockermann Fritze plan4buldING GmbH. Begründung. Stadt Medebach. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 „McDonald's Korbacher Straße“. Enger.

BOCKERMANN FRITZE (2026B): Bockermann Fritze plan4buldING GmbH. Planzeichnung. Stadt Medebach. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 „McDonald's Korbacher Straße“. Enger.

BOCKERMANN FRITZE (2026C): Bockermann Fritze plan4buldING GmbH. Begründung. Stadt Medebach. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „McDonald's“. Enger.

BOCKERMANN FRITZE (2026D): Bockermann Fritze plan4buldING GmbH. Planzeichnung. Stadt Medebach. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „McDonald's“. Enger.

LANUK (2026A): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 12.05.2026).

LANUK (2026B): Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47183> (letzter Zugriff am 12.05.2026).

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.